

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Deutsches Kompetenzzentrum Gesundheitsförderung und Diätetik – im Folgenden „Verein“ genannt.

1. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Durchführung und Unterstützung von interdisziplinär fundierten Maßnahmen zur individuellen, ganzheitlichen, effektiven und nachhaltigen Gesundheitsförderung, des Gesundheitsbewusstseins und der Gesundheitsaufklärung mit der Zielsetzung der Verhinderung oder Behandlung von Erkrankungen durch die Vermittlung einer gesunden und bewussten Ernährungs- und Alltagsgestaltung. Der Verein setzt dafür auf Maßnahmen, die ihre Zielgruppe nachhaltig erreichen und spricht alle Bevölkerungsgruppen sowie Organisationen, staatliche Stellen, Lehreinrichtungen und die Industrie zur Mit- und Zusammenarbeit an.

2. Diese Zielsetzung und dieser Zweck des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Ernährungsverhalten und zielgerichtete Ernährungsweise inklusive individueller Nahrungsergänzung, gesunde und bewusste Lebensführung, Stressmanagement, Entspannung und Bewegung zur Vorbeugung und Behandlung von Erkrankungen.
- Der Verein verbindet die Disziplinen Ernährungsverhalten, Ernährungsaufklärung, Ernährungstherapie, Ernährungspädagogik, Körpermanagement, Körperbewusstsein, Entspannungsmanagement, Gesundheitsbewusstsein, Gesundheitsförderung und Bewegungsmanagement zu einer Einheit.
- Der Verein gibt den Impuls zur Schaffung eines universitären Lehrstuhls für Ernährungspädagogik. Zusammenarbeit mit universitären (staatlich und privat) und industriellen Einrichtungen sowie Gründung der Akademie für ganzheitliche Gesundheitsförderung mit dem Ziel der Ausbildung von Fachpersonal für primäre-, sekundäre- und tertiäre Prävention.
- Durchführung der Kampagne „Projekt: Gesundheitsförderung – für Ihre gesunde Zukunft“
- Herausgabe von Informationsschriften, neue Medien (Internet), Zeitschriften, Büchern, Statements, Pressemitteilungen und Veröffentlichungen sowie die Veranstaltung von interdisziplinären Workshops und wissenschaftlichen Symposien.
- Veranstaltung von Presseworkshops und intensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Abgabe von Empfehlungen für Mittlerkräfte im Bereich der Gesundheitsförderung.
- Austausch von Informationen mit der Industrie und Verbänden mit der Zielsetzung, gesundheitsfördernde Konzepte und Produkte für die Zielgruppe nutzbar zu machen.
- Erstellung und Mitarbeit von Leitlinien im Bereich der Gesundheitsförderung, Gesundheitsaufklärung, Ernährungsaufklärung und Sportmedizin.
- Vergabe von Awards (Deutscher Nutrimec-Award für Prävention, ganzheitliche Gesundheitsförderung, präventiver Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, gesundheitsförderliche Produkte und Konzepte und Science), Preisen und Zertifikaten.
- Vergabe von Hospitations- und Praktikaplätzen.

- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern und der Industrie auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung.

3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimm- oder Wahlrecht und können auch nicht in den Vorstand gewählt werden. Fördernde Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, können daran wie alle anderen Mitglieder teilnehmen und haben eine beratende Funktion.

Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten (d. h. Name, Beruf, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) elektronisch gespeichert werden und im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben an Dritte (beispielsweise Verlage der Verbandszeitschriften) weitergegeben werden. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Mitglieder sind damit einverstanden, durch das Deutsche Kompetenzzentrum Gesundheitsförderung und Diätetik e. V. sowie damit verbundene Unternehmen

(beispielsweise Verlags der Verbandszeitschriften) E-Mail-Nachrichten und Newsletter mit Informationen über (Dritt-)Produkte, Neuheiten, Dienstleistungen oder Seminarangebote zu erhalten. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Beitragsordnung an. Nach Eingang der Beitrittserklärung beim Vorstand beginnt die Mitgliedschaft und darüber erhält das neue Mitglied eine Mitteilung. Beim Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres erfolgt keine Nachsendung von Zeitschriften oder anderen Leistungen, die vor dem Eintritt erschienen sind.

Die Erklärung des Austritts muss brieflich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig (Kündigungen, die bis Ende Juni eines Kalenderjahres eintreffen, gelten zum 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres – Kündigungen, die nach Ende Juni eines Kalenderjahres eintreffen, gelten zum 31. Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres). Für die Wirksamkeit ist der Eingang beim Vorstand des Vereins maßgebend. Jedes ausscheidende Mitglied hat die Beiträge für das laufende Jahr in voller Höhe zu erbringen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die in der Beitragsordnung angegeben sind. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. wissenschaftliche Berater
4. Kuratorium
5. Beauftragte

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

**1.** Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

**2.** Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

**3.** Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

**4.** Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

**5.** Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder – dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe – vom Vorstand verlangt wird.

**6.** Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von höchstens sechs Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle sowie im Internet eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

**1.** Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine

Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

**2.** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**3.** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

**4.** Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

**5.** Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

**6.** Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§10 Vorstand**

**1.** Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- einen/eine 1. Vorsitzende/r, der/die gleichzeitig Geschäftsführer/in und Sprecher/in ist
- einen/eine 2. Vorsitzende/r, der/die gleichzeitig wissenschaftliche Leiter/in ist
- einen/eine 3. Vorsitzende/r, der/die gleichzeitig pädagogische Leiter/in ist

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

**2.** Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Der Vorstand kann Mitarbeiter einstellen. Diese sind direkt dem Vorstand unterstellt und handeln in seinem Interesse und Auftrag.

**3.** Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die dritte Vorsitzende. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

**4.** Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

**5.** Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

**6.** Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

**7.** Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§11 Wissenschaftliche Berater**

**1.** Die Vorstandschaft kann Wissenschaftler in den wissenschaftlichen Beirat berufen und abberufen. Der wissenschaftliche Beirat agiert im Interesse des Vereins und in Verantwortung gegenüber der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufgaben der wissenschaftlichen Berater.

**2.** Wissenschaftliche Berater können Mitglieder des Vereins sein.

**3.** Der wissenschaftliche Beirat ist ehrenamtlich tätig, gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt einen Beiratssprecher.

## **§12 Kuratorium**

1. Die Vorstandschaft kann Persönlichkeiten in das Kuratorium berufen und abberufen. Das Kuratorium agiert im Interesse des Vereins und in Verantwortung gegenüber der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufgaben der Kuratoren.
2. Kuratoren können Mitglieder des Vereins sein.
3. Das Kuratorium ist ehrenamtlich tätig und bestimmt einen Kuratoriumssprecher.

## **§13 Beauftragte**

1. Die Vorstandschaft kann Beauftragte berufen und abberufen. Beauftragte agieren im Interesse des Vereins und in Verantwortung gegenüber der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufgaben der Beauftragten.
2. Beauftragte können Mitglieder des Vereins sein.
3. Die Beauftragten können ehrenamtlich tätig oder von der Vorstandschaft eingestellt werden.

## **§14 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§15 Satzungsänderungen**

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft im Bereich Gesundheitsförderung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention zu verwenden hat.

## **§ 17 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 18. Dezember 2006, Mitgliederversammlung vom 26. März 2018 und Vorstandsbeschluss vom 16. November 2018 beschlossen.

Sven-David Müller \_\_\_\_\_

Almut Müller \_\_\_\_\_